

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fürth/Odenwald

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Fürth/Odenwald;

Bebauungsplan „Zum Gänsberg 10-14“

hier: Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfsplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

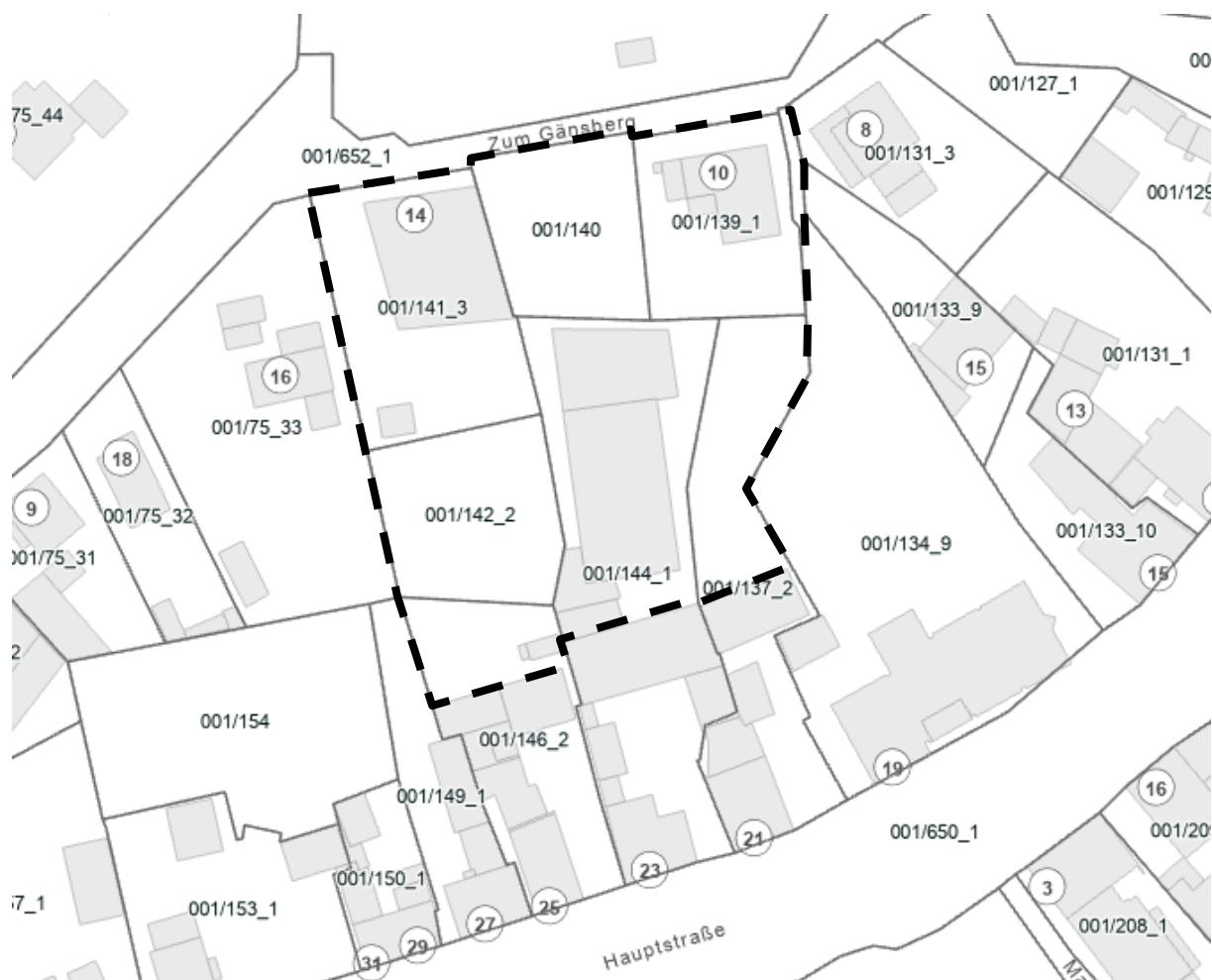
Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 10.02.2026 den Entwurf des Bebauungsplans „Zum Gänsberg 10-14“ in der Fassung vom 30.09.2025 und die Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung sowie durch Einstellung ins Internet.

Gemäß § 3 Abs. 2 wird der Entwurf des Bebauungsplans „Zum Gänsberg 10-14“ für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und die Möglichkeit, sich über die Grundzüge und möglichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, gegeben.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der bebauten Siedlungsfläche der Gemeinde Fürth, südlich des örtlichen Friedhofes und nördlich der Hauptstraße. Dabei wird der Geltungsbereich über die nördlich gelegene Straße „Zum Gänsberg“ erschlossen.

Der Geltungsbereich hat einschließlich der überplanten Bestandsbebauung eine Größe von ca. 0,46 ha und beinhaltet folgende Grundstücksparzellen (siehe Abbildung 1):

Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstücke: 137/2 (teilweise), 139/1, 140, 141/3, 142/2, 144/1 (teilweise) sowie 146/2 (teilweise).



Das Plangebiet befindet sich vollständig im unbeplanten Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil), weshalb hier eine Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann.

Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Zum Gänsberg 10-14“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) sowie der Begründung mit Anlagen (Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Überprüfung auf Eidechsenvorkommen) von September 2024), in der Zeit

**von Montag, den 02.03.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 02.04.2026**

auf der Internetseite der Gemeinde Fürth unter <https://www.gemeinde-fuerth.de> → Bauen, Umwelt und Wirtschaft → Bauen → Bauleitplanung (Link: <https://www.gemeinde-fuerth.de/bauen-umwelt-und-wirtschaft/bauen/bauleitplanung>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Fürth unter vorgenanntem Link zur Einsicht bereitgehalten. Auf die Internetseite der Gemeinde Fürth mit den veröffentlichten Unterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan während des oben genannten Zeitraumes bei der Gemeindeverwaltung Fürth, Fachbereich III - Bauen und Umwelt (nachfolgend Bauamt genannt), im Zimmer 103 des Rathauses, Hauptstraße 19 in 64658 Fürth, zur Einsichtnahme bereitgehalten, um der Öffentlichkeit noch eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den vorgenannten Entwurfsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Einsichtnahme im Rathaus Fürth ist während der nachfolgenden Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung oder außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06253/2001-66 (Zentrale Rufnummer des Bauamtes) möglich:

Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wird durch die Veröffentlichung der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan im Internet und die zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme in diese Unterlagen im Bauamt der Gemeinde Fürth gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB förmlich an der Planung beteiligt.

Folgende DIN-Normen sowie sonstige Regelwerke bzw. Broschüren, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisieren und hierdurch die Zulässigkeit eines Vorhabens planungsrechtlich beeinflussen, können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Fürth eingesehen werden:

- DIN 18920:2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“; Autoren: Martin Rössler, Wilfried Doppler, Roman Furrer, Heiko Haupt, Hans Schmid, Anne Schneider, Klemens Steiof und Claudia Wegworth; Herausgeberin: Schweizerische Vogelwarte Sempach; Aktuelle Ausgabe: 3., überarbeitete Auflage, 2022

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Fürth, die auf der Internetseite der Gemeinde Fürth unter <https://www.gemeinde-fuerth.de> → Gemeinde → Datenschutzerklärung (Link: <https://www.gemeinde-fuerth.de/gemeinde/datenschutzerklaerung>) einsehbar ist, wird ergänzend hingewiesen.

Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde Fürth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Gemeinde Fürth hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die MVV REGIOPLAN GMBH in Mannheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Fürth, den 17.02.2026

**Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fürth  
Volker Oehlenschläger, Bürgermeister**